



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den II. Mai 1967

j Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 67	Verordnung über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr	253
3. 5. 67	Anordnung zur Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens	254
3. 5. 67	Anordnung über die Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1967/68	254

Verordnung über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr.

Vom 3. Mai 1967

In Anerkennung der Leistungen der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, beträgt ab 1967 der Mindesturlaub 15 Werktagen.

(2) Werktätige, die bisher einen jährlichen Urlaubsanspruch von weniger als 15 Werktagen haben, erhalten ab 1967 den Mindesturlaub von 15 Werktagen.

(3) Der Zusatzurlaub von 3 Werktagen für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie von 6 Werktagen für Blinde wird zusätzlich zum Mindesturlaub von 15 Werktagen gewährt.

§ 2

(1) Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen (Montag bis einschließlich Sonnabend) gewährt.

(2) Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs werden wie bisher alle Arten von Zusatzurlaub — mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie für Blinde — dem Grundurlaub von 12 Werktagen gemäß § 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zugerechnet.

§ 3

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Erholung der Werktätigen ist in den betrieblichen Urlaubsplänen fest-

zulegen, daß mindestens 15 Werktage Urlaub zusammenhängend gewährt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig.

(2) Soweit sich aus der Einführung des Mindesturlaubs von 15 Werktagen für die Werktätigen ein höherer Urlaubsanspruch ergibt, ist der betriebliche Urlaubsplan für 1967 von dem Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu ergänzen.

(3) Werktätigen, die bereits ihren jährlichen Erholungsurlaub in Anspruch genommen haben und deren Urlaub durch die Einführung des Mindesturlaubs erhöht wird, ist die Differenz zum Mindesturlaub von 15 Werktagen im Jahre 1967 zu gewähren.

(4) Werktätige, die Anspruch auf den Mindesturlaub haben und nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit den Mindesturlaub anteilig.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

G e y e r